



Bebauungsplan Nr. 80 B "Roermonder Straße"

Planzeichenlegende

Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

0,4 / 0,5 Grundflächenzahl (§ 9 BauNVO)

0,8 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

TH: 6,5m / 9,5m zulässig max. Traufhöhe
FH: 9,7m / 11,5m zulässig max. Firsthöhe

Bauweise, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)

— Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsfächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

■ Straßenverkehrsfläche

■ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: öffentlicher Rad- und Fußgängerbereich

■ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: privater Rad- und Fußgängerbereich

— Straßenbegrenzungslinie

+ Festlegung der Höhenlage in m über NNH (siehe textliche Festsetzungen Punkt 3. Höhenlage baulicher Anlagen)

Grünflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

■ öffentliche Grünfläche

■ Fläche für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 20 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmen:

M1 | M3 Anpflanzen und Erhaltung einer Schnitthecke als Eingrünung

M2 Anpflanzen und Erhaltung einer öffentlichen Grünfläche

Sonstige Planzeichen

■ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Zweckbestimmung: Garagen (Ga), Carports (Car), Stellplätze (St), Abstellräume (Abst)

■ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Zweckbestimmung: NR Stellplätze (St) zulässig

■ Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebiets

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nachrichtliche Übernahme (nicht Bestandteil der Festsetzung)

■ Gebäude mit Hausnummer

■ Flurstück mit Flurstücknummer

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in Allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2) zulässigen Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 In den Wohngebieten WA1 sind pro Wohngebäude höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3 In den Wohngebieten WA2 sind Mehrfamilienhäuser zulässig.

1.4 Bei Baugrundstücken für Doppelhausbebauung bis zu einer Größe von 250 m² erhöht sich die GRZ ausnahmsweise auf 0,5.

2. Überbaubare Grundstücksflächen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 wird gem. § 23 Abs. 3 BauNVO eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone bis zu max. 1,5 m zugelassen. Eine Überschreitung der gartenseitigen Baugrenze des Allgemeinen Wohngebietes WA1 zwecks Errichtung einer überdachten Terrasse und eines Wintergartens bis max. 4 m Tiefe wird zugelassen. Von dieser Festsetzung bleiben die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

Im Hinblick auf die Lage des Plangebiets

a) im Einflussbereich der seismisch aktiven Zandberg-Störung (östliches Plangebiet)

b) in der Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen

c) in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T 1, V mit DIN 4149 (2005)

ist vom jeweiligen Bauherrn hinsichtlich der Baugrundsicherung sowie der Auslegung der Gebäudefundamente eine objektbezogene geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen.

3. Höhenlage baulicher Anlagen

Der Bezugspunkt (BP) für die Ermittlung der Geländeoberfläche der Baugrundstücke (Soll-Geländehöhe) wird festgesetzt als die Höhe der fertig ausgebauten, an das Grundstück angrenzenden, öffentlichen Verkehrsfläche (Oberkante Gehweg/Oberkante Verkehrsfläche) in der Mitte des Baugrundstücks. Die so ermittelte Geländeoberfläche des Baugrundstücks (Soll-Geländehöhe) darf höchstens um 0,20 m aufgeschüttet oder abgetragen werden.

Für die Ermittlung der Höhe des Bezugspunktes (BP) sind die Höhenangaben in m über NNH aus der Planarstellung des Bebauungsplans maßgebend. Mit Hilfe dieser Höhenangaben ist in m über NNH in der Planarstellung des Bebauungsplans müssen für die Baugrundstücke jeweils Bezugspunkte (BP) durch Interpolation ermittelt werden.

Als Traufhöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut. In WA1-Gebieten darf die Traufhöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 6,50 m überschreiten. In WA2-Gebieten darf die Traufhöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 11,50 m überschreiten.

Als Firsthöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zur oberen Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach. In WA1-Gebieten darf die Firsthöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 9,70 m überschreiten. In WA2-Gebieten darf die Firsthöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 11,50 m überschreiten.

Die Erdgeschossfußbodenoberkante des fertigen Fußbodens baulicher Anlagen darf die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 0,50 m überschreiten.

Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsfläche ausschlaggebend.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Windhohen nach § 6 Abs. 4 und 11 BauO NRW gilt die hergestellte Geländeoberfläche. Die hergestellten Geländeoberflächen der direkten Nachbargrundstücke müssen für die Ermittlung der Windhohen nach § 6 Abs. 11 BauO NRW berücksichtigt werden.

4. Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den besonders gekennzeichneten Flächen zulässig. Zwischen Garage (Garagotor, -einfahrt) und Straßenverkehrsfläche, von der die Garage angefahren wird, ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten. Diese Vorflächen sind als private Pkw-Stellflächen nutzbar. Zusätzliche Stellplätze innerhalb der Vorgartenflächen sind nur auf den besonders gekennzeichneten Flächen zur Roermonder Straße in Verbindung mit der Festsetzung M 3 möglich. Die Erschließung ist in Abhängigkeit mit der Parkplatzeinrichtung innerhalb der ausgewiesenen Flächen nur über eine Zufahrt je Baufenster von der Roermonder Straße her möglich.

5. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Die in der Planzeichnung mit Leitungsrecht belastete Fläche wird zugunsten der für die Siedlungs- und Straßenentwässerung der Stadt Wassenberg zuständigen Entsorgungsunternehmen festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen ist der Bau von Nebenanlagen auf den hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig.

6. Ausgestaltung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen / Grünordnerische Festsetzungen

Innerhalb des Plangebiets sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

M1 Siedlungseingrünung einer 1,0 m breiten, geschnittenen Gehölzhecke zur Siedlungseingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Sämtliche Anpflanzungen sind unter Beachtung der Grenzabstände gemäß Nachbarschaftsrecht NRW durchzuführen. Die obigen Maßnahmen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen. In den festgesetzten Bereichen spielen gestalterische Gesichtspunkte zur städtebaulichen und funktionalen Einbindung eine übergeordnete Rolle, jedoch dürfen landschaftsökologische Belange nicht vernachlässigt werden. Für die Maßnahme M 1 sind folgende Pflanzenarten mit möglichen Alternativen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen:

Schnitthecken:
Qualität:
Heckenpflanze, 2 x v., m.B., 125-150 bzw. i. C. 7,5 l., 100-150, bzw. S. 3 x v., m.B., 125-150

Arten:

- Carpinus betulus
- Crataegus monogyna
- Fagus sylvatica
- Ligustrum vulgare

Hainbuche (Qualität: Heckenpfl.) 2 x v., m.B., 125-150
Weißdorn (Qualität: i. C. 7,5 l., 100-150)
Rothbuche (Qualität: Heckenpfl.) 2 x v., m.B., 125-150
Liguster (Qualität: Solitär, 3 x v., m.B., 125-150)

M2 Pflanzung von Einzelgehölzen auf der öffentlichen Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Auf der öffentlichen Grünfläche beidseitig des Fußgängerweges sind 2 Gehölzgruppen aus insgesamt 40 Stk. Gehölzen III. Ordnung entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu pflanzen. Für die Maßnahme M 2 sind folgende Pflanzenarten mit möglichen Alternativen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 festzusetzen:

Sträucher / Gehölze III. Ordnung:

- Cs - Cornus sanguinea (roter Hartriegel) 2 x v., o. B., 60/100
- Cv - Corylus avellana (Haselnuss) 2 x v., o. B., 60/100
- Cm - Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) 2 x v., o. B., 60/100
- Ee - Eucrymus europaeus (Pflaumenhächen) 2 x v., o. B., 60/100
- Lv - Ligustrum vulgare (gewöhnlicher Liguster) 2 x v., o. B., 60/100
- Rc - Rosa canina (Hundsrose) 2 x v., o. B., 60/100
- Vo - Viburnum opulus (gemeiner Schneeball) 2 x v., o. B., 60/100

M3 Pflanzung einer 1,0 m breiten, geschnittenen Gehölzhecke als Abstandsgrün zwischen Pkw-Stellflächen und Roermonder Straße gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Sämtliche Anpflanzungen sind unter Beachtung der Grenzabstände gemäß Nachbarschaftsrecht NRW durchzuführen. Die obigen Maßnahmen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen. In den festgesetzten Bereichen spielen gestalterische Gesichtspunkte zur städtebaulichen und funktionalen Einbindung eine übergeordnete Rolle, jedoch dürfen landschaftsökologische Belange nicht vernachlässigt werden. Zur Erschließung der Stellplatzflächen dürfen die Heckenstreifen je Baufenster WA2 um ca. 5,0 m Breite nach Detailausführung der Stellflächen unterbrochen werden.

Für die Maßnahme M 3 sind folgende Pflanzenarten mit möglichen Alternativen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen:

Schnitthecken:
Qualität:
Heckenpflanze, 2 x v., m.B., 125-150 bzw. i. C. 7,5 l., 100-150, bzw. S. 3 x v., m.B., 125-150

Arten:

- Carpinus betulus
- Crataegus monogyna
- Fagus sylvatica
- Ligustrum vulgare

Hainbuche (Qualität: Heckenpfl.) 2 x v., m.B., 125-150
Weißdorn (Qualität: i. C. 7,5 l., 100-150)
Rothbuche (Qualität: Heckenpfl.) 2 x v., m.B., 125-150
Liguster (Qualität: Solitär, 3 x v., m.B., 125-150)

<p>Aufstellungsbeschluss Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am für den Bebauungsplan Nr. 80 B "Roermonder Straße" den Aufstellungsbeschluss gefasst.</p> <p>Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Wassenberg, den Der Bürgermeister In Vertretung</p> <p style="text-align: right;">Darius Siegel</p>	<p>Behörden Beteiligung Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich</p> <p>Wassenberg, den Der Bürgermeister In Vertretung</p> <p style="text-align: right;">Darius Siegel</p>	<p>Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Wassenberg hat am den Bebauungsplan nebst Begründung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Wassenberg, den</p> <p style="text-align: right;">Winkens Bürgermeister Siegel</p>	<p>Inkrafttreten Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung ist gem. § 10 (3) BauGB am im Amtsblatt der Stadt Wassenberg öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Wassenberg, den</p> <p style="text-align: right;">Winkens Bürgermeister Siegel</p>	<p>Kartengrundlage Die Übereinstimmung der Darstellung mit dem Katasternachweis und die geometrisch eindeutige Festlegung der Planungsfestsetzungen werden bescheinigt. Die Planunterlagen haben den Stand vom:</p> <p>Wassenberg, den</p> <p style="text-align: right;">Dipl.-Ing. Harald Tillmanns Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p>
Rechtsgrundlagen				
<p>Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)</p> <p>Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)</p> <p>Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)</p> <p>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW S. 294)</p> <p>Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496)</p> <p>Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW S. 133)</p> <p>Landschaftsgesetz (LG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</p> <p>Bekanntmachungsverordnung (BekanntMVO) vom 28. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 dritte ÄndVO vom 5. November 2015 (GV. NRW S. 741)</p> <p><small>Alle Gesetze und Verordnungen in den zur Zeit gültigen Fassungen. Dieser Bebauungsplan bezieht sich auf einen Blatt.</small></p>				
<p>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich</p> <p>Wassenberg, den Der Bürgermeister In Vertretung</p> <p style="text-align: right;">Darius Siegel</p>	<p>Öffentliche Auslegung Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden und erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich</p> <p>Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden und erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich</p> <p>Wassenberg, den Der Bürgermeister In Vertretung</p> <p style="text-align: right;">Darius Siegel</p>	<p>Ausfertigung Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text als Satzung sowie der beigefügten Begründung wird hiermit ausfertigt.</p> <p>Wassenberg, den</p> <p style="text-align: right;">Winkens Bürgermeister Siegel</p>		

Entwurfsverfasser:

**LANDSCHAFTSARCHITECTEN
PLANUNGSGRUPPE
SCHELLER**

PLANUNGSGRUPPE SCHELLER
D. Lindemann-Str. 88
41372 Niederkrüchten

Tel.: 0 21 68 - 67 11 744
Fax: 0 21 68 - 67 11 745
mailto:planung@grupee-scheller.de
www.planunggruppe-scheller.de

Übersicht

Stadt Wassenberg

**Bebauungsplan Nr. 80 B
"Roermonder Straße"**

Gemarkung: Birgelen Flur: 13 Maßstab 1:500

Stadt Wassenberg
Fachbereich Planen und Bauen

i.A. Norbert Sendke

Arten:

- Carpinus betulus
- Crataegus monogyna
- Fagus sylvatica
- Ligustrum vulgare

Hainbuche (Qualität: Heckenpfl.) 2 x v., m.B., 125-150
Weißdorn (Qualität: i. C. 7,5 l., 100-150)
Rothbuche (Qualität: Heckenpfl.) 2 x v., m.B., 125-150
Liguster (Qualität: Solitär, 3 x v., m.B., 125-150)

M 1 Pflanzung einer 1,0 m breiten, geschnittenen Gehölzhecke zur Siedlungseingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Sämtliche Anpflanzungen sind unter Beachtung der Grenzabstände gemäß Nachbarschaftsrecht NRW durchzuführen. Die obigen Maßnahmen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen. In den festgesetzten Bereichen spielen gestalterische Gesichtspunkte zur städtebaulichen und funktionalen Einbindung eine übergeordnete Rolle, jedoch dürfen landschaftsökologische Belange nicht vernachlässigt werden. Für die Maßnahme M 1 sind folgende Pflanzenarten mit möglichen Alternativen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 festzusetzen:

Schnitthecken:
Qualität:
Heckenpflanze, 2 x v., m.B., 125-150 bzw. i. C. 7,5 l., 100-150, bzw. S. 3 x v., m.B., 125-150

Arten:

- Carpinus betulus
- Crataegus monogyna
- Fagus sylvatica
- Ligustrum vulgare

Hainbuche (Qualität: Heckenpfl.) 2 x v., m.B., 125-150
Weißdorn (Qualität: i. C. 7,5 l., 100-150)
Rothbuche (Qualität: Heckenpfl.) 2 x v., m.B., 125-150
Liguster (Qualität: Solitär, 3 x v., m.B., 125-150)

M 2 Pflanzung von Einzelgehölzen auf der öffentlichen Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Auf der öffentlichen Grünfläche beidseitig des Fußgängerweges sind 2 Gehölzgruppen aus insgesamt 40 Stk. Gehölzen III. Ordnung entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu pflanzen. Für die Maßnahme M 2 sind folgende Pflanzenarten mit möglichen Alternativen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 festzusetzen:

Sträucher / Gehölze III. Ordnung:

- Cs - Cornus sanguinea (roter Hartriegel) 2 x v., o. B., 60/100
- Cv - Corylus avellana (Haselnuss) 2 x v., o. B., 60/100
- Cm - Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) 2 x v., o. B., 60/100
- Ee - Eucrymus europaeus (Pflaumenhächen) 2 x v., o. B., 60/100
- Lv - Ligustrum vulgare (gewöhnlicher Liguster) 2 x v., o. B., 60/100
- Rc - Rosa canina (Hundsrose) 2 x v., o. B., 60/100
- Vo - Viburnum opulus (gemeiner Schneeball) 2 x v., o. B., 60/100

M 3 Pflanzung einer 1,0 m breiten, geschnittenen Gehölzhecke als Abstandsgrün zwischen Pkw-Stellflächen und Roermonder Straße gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Sämtliche Anpflanzungen sind unter Beachtung der Grenzabstände gemäß Nachbarschaftsrecht NRW durchzuführen. Die obigen Maßnahmen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen. In den festgesetzten Bereichen spielen gestalterische Gesichtspunkte zur städtebaulichen und funktionalen Einbindung eine übergeordnete Rolle, jedoch dürfen landschaftsökologische Belange nicht vernachlässigt werden. Zur Erschließung der Stellplatzflächen dürfen die Heckenstreifen je Baufenster WA2 um ca. 5,0 m Breite nach Detailausführung der Stellflächen unterbrochen werden.

Für die Maßnahme M 3 sind folgende Pflanzenarten mit möglichen Alternativen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen:

Schnitthecken:
Qualität:
Heckenpflanze, 2 x v., m.B., 125-150 bzw. i. C. 7,5 l., 100-150, bzw. S. 3 x v., m.B., 125-150

Arten:

- Carpinus betulus
- Crataegus monogyna
- Fagus sylvatica
- Ligustrum vulgare

Hainbuche (Qualität: Heckenpfl.) 2 x v., m.B., 125-150
Weißdorn (Qualität: i. C. 7,5 l., 100-150)
Rothbuche (Qualität: Heckenpfl.) 2 x v., m.B., 125-150
Liguster (Qualität: Solitär, 3 x v., m.B., 125-150)